Anderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Heidkamp" der Gemeinde Lachendorf, Landkreis Celle für den Bereich "Stettinstraße" und "Am Sportplatz"

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341), sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 25.11.1976 folgende Satzung über die vereinfachte Anderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Heidkamp" erlassen:

Geltungsbereich

Die vereinfachte Anderung umfaßt den Bereich der "Stettinstraße" und der Straße "Am Sportplatz". Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1:1000) -Anlage 1-, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Anderungen

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Parkplatzflächen sind entbehrlich geworden. Die Parkplatzflächen werden daher für den öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit nicht herzustellen. Entsprechend wird der Straßenquerschnitt abgeändert. Der neue Straßenquerschnitt ist im an-

liegenden Plan -Anlage 2-, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

Inkrafttreten

\$ 3

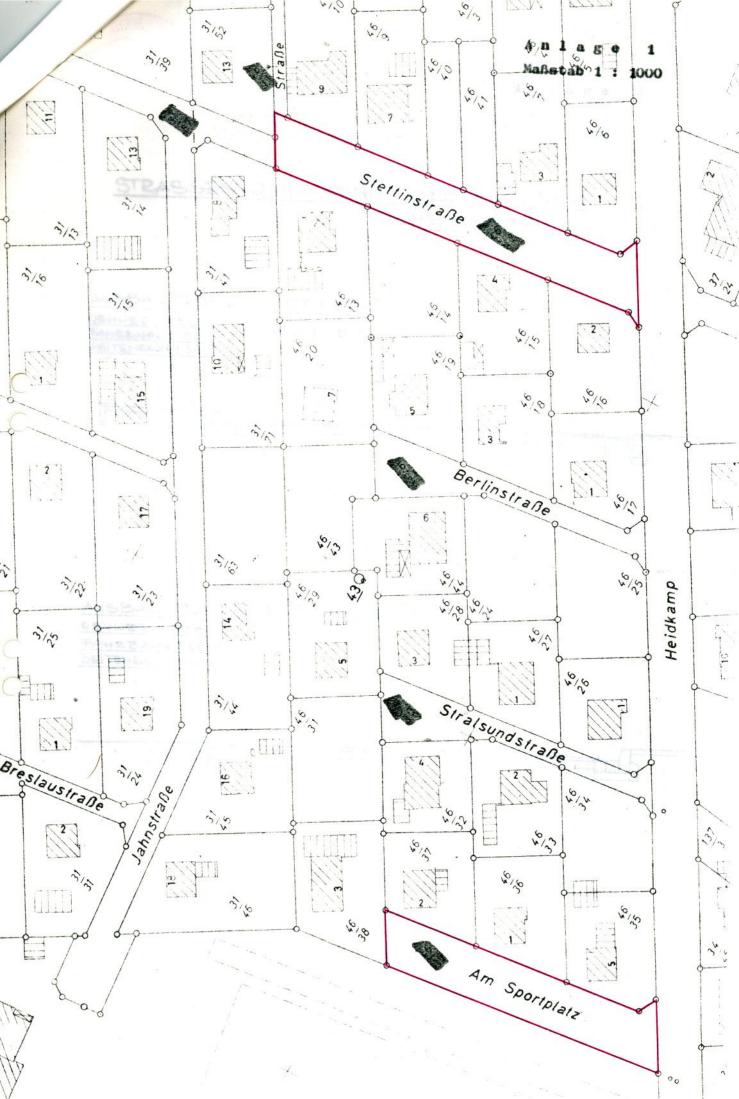
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Lachendorf, den 26. November 1976

(Hinrichs)

-Bürgermeister-

(Hennies) -Gemeindedirektor-



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 7 "Sportplatz" rechtsverbindlich.

Aufgrund des § 44 c des Bundesbaugesetzes kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 Bundesbaugesetz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalender-jahres, in dem die in § 44 c Abs. 1 Bundebaugesetz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes - Neufassung 1976 - wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung - unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bergen geltend gemacht wird.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Heidkamp" der Gemeinde Lachendorf, Landkreis Celle

Bekanntmachung der Gerneinde Lachendorf vom 1,12,1978

Mit Verfügung vom 24.6.1977 -214-21102- Ce 51/2hat der Regierungspräsident in Lüneburg keine Einwände gegen die Satzung vom 25.11.76 über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Heidkamp" der Gemeinde Lachendorf für den Bereich der "Stettinstraße" und der Straße "Am Sportplatz" erhoben.

Die Satzung liegt unbefristet im Rathaus, 3101 Lachendorf, Zimmer 22, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund des § 44 c des Bundesbaugesetzes kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c Abs. 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 155 a des BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle rechtsverbindlich.

- C. Bekanntmachungen anderer Stellen
- D. Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Celle, Der Oberkreisdirektor, 3100 Celle, Speicherstraße 2 (Postfach), Telefon 05141-141 Druck: Ströher Druck, Buchdruck - Offsetdruck - Verlag, 3100 Celle-Altencelle, H.-H.-Warnke-Str., Tel. 05141 - 28034 Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nur an den Landkreis Celle zu richten.